

Gentechnikfreie Gebiete – was ist möglich?

Die Ausrufung von gentechnikfreien Regionen auf freiwilliger Basis und/oder privater Regelungsvereinbarung sind auf jeden Fall möglich und wir begrüßen diese Initiativen sehr. Gegen diese freiwillige Form der „gentechnikfreien Zonen“ kann auch die EU-Kommission keine rechtlichen Einwände erheben.

Es gibt bereits einige Regionen in Deutschland, in denen sich konventionelle und ökologische Landwirte mit Selbstverpflichtungserklärungen einverstanden erklärt haben, auf GVOs zu verzichten. Mecklenburg-Vorpommern startete als erstes Bundesland mit der Region „Warbel-Recknitz“ im November 2003 (Größe zurzeit: ca. 10.000 ha landwirtschaftliche Fläche).

Es folgte im Januar 2004 Brandenburg mit der Region „Schorfheide-Chorin“ (Größe zurzeit: ca. 50.000 ha, davon 14.200 ha landwirtschaftliche Fläche). In vielen weiteren Regionen wie zum Beispiel in Hessen im Biosphärenreservat Rhön oder im Spreewald setzen sich Landwirte zurzeit für die Schaffung dieser gentechnikfreien Regionen ein.

Die Vorteile dieser freiwilligen Initiative liegen auf der Hand:

- Sie setzt eine positive Botschaft dem befürchteten „Krieg in den Dörfern“ entgegen. Mit Gentechnik – Kampf und Streit auf dem Acker. Ohne Gentechnik – Kommunikation, Diskussion und Zusammenschluss der Landwirte.
- Mit großräumigen gentechnikfreien Zonen kann man auf zivilgesellschaftlicher Ebene etwas gegen die Ausbreitung der Agro-Gentechnik erreichen und gleichzeitig die Diskussion vor Ort in die Öffentlichkeit, Medien und schließlich auch in die Gemeinde und auf die Landesebene tragen.

Der Bund Ökologische Landwirtschaft (BÖLW) hat für alle Landwirte und Initiatoren, die sich für diese Initiativen interessieren, ein Aktionspaket zusammengestellt. Zu bestellen unter: info@boelw.de. Weitere Informationen gibt es auch auf den Seiten www.faire-nachbarschaft.de des BUND.

Hintergrund dafür, warum es nur auf freiwilliger, nicht aber auf gesetzlicher Ebene möglich ist, gentechnikfreie Regionen einzurichten:

1. Rechtsrahmen der EU zum grundsätzlichen Verbot von GVOs in bestimmten Gebieten („gentechnikfreie Regionen“)

- Ein pauschales Verbot aller gentechnisch veränderter Organismen (GVO) ist unvereinbar mit EU-Recht. Die Freisetzungs-RL (Richtlinie 2001/18/EG vom 12. März 2001) gilt als „Harmonisierungsmaßnahme“ für den EU-Binnenmarkt und muss von allen EU-Ländern in nationales Recht umgesetzt werden.
- Mitgliedstaaten können das Inverkehrbringen von GVO als Produkte oder in Produkten, die den Anforderungen der Freisetzungs-RL entsprechen, grundsätzlich nicht verbieten, einschränken oder behindern. (Art. 22 Freisetzungs-Richtlinie). Aus diesem Grund ist u.a. das Gentechnik-Verbotsgesetz von Oberösterreich gescheitert, wobei jedoch die endgültige Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs hierzu noch aussteht.
- Nach der Freisetzungs-Richtlinie muss Fall für Fall sorgfältig geprüft werden, ob der Einsatz von GVO mit Gefahren für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt verbunden ist (case-by-case-Prinzip; Art. 4 Abs. 3 Freisetzungs-RL). Das heißt zum Beispiel, dass ein grundsätzliches Verbot von herbizidresistenten Pflanzen nicht möglich ist (vgl. auch 56. Erwägungsgrund der Freisetzungs-RL).
- Ein Mitgliedstaat darf auch nicht bei bereits von der EU-Kommission genehmigten Produkten eine eigene Risikobewertung an die Stelle der Bewertung (Umwelt und Gesundheit) der EU-Richtlinie setzen. Nach

Auffassung der EU-Kommission ist in der Freisetzung-RL nach Art. 95 Abs. 3 EGV das erstrebenswerte Schutzniveau bereits festgelegt ist und wird im Rahmen des EU-Genehmigungsverfahrens für GVOs bereits geprüft.

2. Rechtsrahmen der EU zu einzelstaatlichen Koexistenz-Maßnahmen, die unter Umständen dazu führen, dass in bestimmten Gebieten keine GVOs angebaut werden können (Art. 26a Freisetzung-RL):

- Derzeit noch umstritten ist, wie ein neu in die Freisetzung-RL aufgenommene Art. 26a („Maßnahmen zur Verhinderung des unbeabsichtigten Vorhandenseins von GVO“) zur Koexistenz-Regelung zu interpretieren ist:
 - (1) *Die MS können die geeigneten Maßnahmen ergreifen, um das unbeabsichtigte Vorhandensein von GVO in anderen Produkten zu verhindern.*
 - (2) *Die KOM sammelt und koordiniert Informationen auf der Grundlage von Untersuchungen auf gemeinschaftlicher und nationaler Ebene, beobachtet die Entwicklungen bei der Koexistenz in den MS und entwickelt auf der Grundlage dieser Informationen und Beobachtungen Leitlinien für die Koexistenz von gentechnischen, konventionellen und ökologischen Kulturen.“*
- Auf nationaler Ebene bietet dieser Artikel den einzelnen EU-Ländern grundsätzlich die Möglichkeit, zur Sicherung der verschiedenen Anbauformen eigene Regelungen aufzustellen. Dies ist zum Beispiel beim deutschen Gentechnik-Gesetz u.a. mit der Gewährleistung der verschiedenen Anbauverfahren (konventionell, ökologisch, gentechnisch) als Gesetzeszweck (§ 1, Abs. 2 GenTG) erfolgt.
- Auf Länderebene bestimmter EU-Mitgliedstaaten ist die Umsetzung des Artikels 26a der Freisetzung-RL ebenfalls grundsätzlich möglich. Dies ist zum Beispiel in Österreich der Fall, das kein nationales Gentechnik-Gesetz, sondern lediglich für die Agro-Gentechnik eine national gültige Saatgut-Gentechnik-Verordnung hat, die in allen österreichischen Bundesländern gültig ist. Darüber hinaus hat das österreichische Bundesland Kärnten nun ein eigenes Gentechnik-Schutzgesetz erlassen.
- Dabei hat Kärnten den Artikel 26a der Freisetzung-RL in einem eigenen Gentechnik-Vorsorgegesetz so umgesetzt hat, dass GVOs in Schutzgebieten generell verboten sind und außerhalb von Schutzgebieten einer Anzeigepflicht unterliegen. Die zuständige Behörde muss prüfen, ob der Anbau zu Verunreinigungen führt und kann den Anbau dann untersagen bzw. Auflagen erteilen. De facto könnte diese Regelung auf ein Anbauverbot von GVOs hinauslaufen, denn Kärnten hat eine Kleinfelder-Landwirtschaft mit fast zwanzig Prozent Biobetriebe und zahlreichen schützenswerten Natur- und Kulturräume auf engem Raum. Die EU-Kommission hat hierzu eine Stellungnahme vorgelegt mit der Auflage, dass das Gesetz nicht auf ein generelles Anbauverbot von GVOs hinauslaufen dürfe. Es müsse „Fall für Fall“ überprüft werden, ob nach kulturartspezifischen und gebietspezifischen Kriterien jeweils ein Verbot ausgesprochen werden darf.

3. Unverbindliche Koexistenz-Leitlinien der EU:

- Die EU-Kommission konnte sich zu konkreten Vorgaben, wie in der EU die Koexistenz verbindlich geregelt werden soll, nicht einigen. Darum legte sie im Sommer 2003 lediglich unverbindliche Leitlinien der Koexistenz (2003/556/EG; 23.7.2003) vor. Damit hat sie den Streit um die Sicherung der gentechnikfreien Produktion - wie jetzt am Beispiel der Debatten um das Gentechnik-Gesetz Deutschland sehr gut zu verfolgen ist – den einzelnen EU-Mitgliedstaaten aufgebürdet.
- In den so genannten Koexistenz-Leitlinien der EU-Kommission heißt es unter anderem unter Punkt 2.1.5.: *„Maßnahmen mit regionaler Geltung können in Betracht gezogen werden. Diese sollten nur für bestimmte Kulturpflanzen gelten, deren Anbau sich mit der Sicherstellung der Koexistenz nicht vereinbaren ließe, wobei der betreffende geografische Geltungsbereich soweit wie möglich eingegrenzt werden sollte. Regional geltende Maßnahmen sollten nur in Betracht gezogen werden, wenn mit anderen Mitteln keine ausreichende*

Sortenreinheit erzielt werden kann. Sie müssen für jede Kultur und jede Erzeugungsart (wie z.B. Saaten oder Pflanzen) einzeln begründet werden.“

- Es gibt eine im letzten Jahr gestartete Initiative verschiedener EU-Regionen (u.a. auch Schleswig-Holstein, Baskenland, Toskana oder auch Wales), die sich zusammengeschlossen haben und die Europäischen Institutionen unter anderem dazu auffordern, „zuzustimmen, dass die europäischen Regionen selbst ihre Gebiete oder Teile davon als GVO-freie Zonen definieren können, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und umweltrelevanten Besonderheiten und der Anerkennung der Zuständigkeiten in jedem Mitgliedstaat, ohne dass diese Entscheidung als eine Verletzung des Prinzips des freien Warenverkehrs gewertet werden.“
- Grundsätzlich hat die EU-Kommission erst Ende Januar 2004 in einer Stellungnahme zur Agro-Gentechnik (Stellungnahme: „GVO: Kommission macht Bestandsaufnahme“ vom 28.1.2004) erklärt, dass nationale Maßnahmen zur Koexistenz angemessen sein und den Besonderheiten der fraglichen Sorte entsprechen müssen. Es dürften keine allgemeinen Einschränkungen für den Anbau festgelegt werden. Zum Beispiel zählt die EU-Kommission den Pollenflug, der Erbgut-Verunreinigungen anderer Natur- und Kulturpflanzen bewirkt, als „natürliches Phänomen“ und nicht als einen generellen Hinderungsgrund.
- Politisch bleibt die wichtige Forderung an die EU-Kommission, EU-weit verbindliche Koexistenz-Regelungen vorzulegen. Denn langfristig könnte ein EU-weites Mosaik der Koexistenz-Regelung zu einer Störung des EU-Binnenmarktes führen.